

Richtlinie zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen in der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 1. März 2023

1. Förderziele

Das Förderprogramm verfolgt das Ziel, die Resilienz der Wallfahrtsstadt Kevelaer gegenüber den Folgen des Klimawandels zu erhöhen. Durch die Begrünung von Dächern und Fassaden können zusätzliche Retentions- und Verdunstungseffekte realisiert werden, die einerseits den Abfluss von Regenwasser zeitlich verzögern und verringern sowie andererseits die sommerliche Hitzebelastung reduzieren. Gleichzeitig wirken die Begrünungen als natürliche Wärmedämmung, können dadurch die Energiebilanz von Gebäuden verbessern und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anlage von extensiven und intensiven Dachbegrünungen sowie die Begrünung von Gebäudewänden und Fassaden an Wohngebäuden im Stadtgebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer inklusive der Ortschaften. Förderfähig sind Maßnahmen zur Dachbegrünung mit einer Substratschicht von mindestens 8 cm Aufbaudicke ab Oberkante Dachabdichtung sowie Maßnahmen zur Fassadenbegrünung inklusive Planungs- und Materialkosten.

Bei Eigenleistungen sind ausschließlich die anfallenden Materialkosten förderfähig.

Nicht förderfähig sind:

- bereits begonnene Maßnahmen;
- Maßnahmen an rein gewerblich genutzten Gebäuden, Gebäudeteilen sowie Räumlichkeiten;
- Maßnahmen, bei denen die zu begrünende Fassaden- oder Dachfläche kleiner als 5m² ist;
- Dach- und Fassadenbegrünungen, deren Anlage gesetzlich oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben ist;
- Maßnahmen, denen planungs-, bau- oder denkmalrechtliche Belange entgegenstehen;
- Maßnahmen, die sich auf das Aufstellen von Pflanzkübeln o. ä. beschränken.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- natürliche Personen des privaten Rechts, die Eigentümer:innen oder Mieter:innen sind
 - Wohnungseigentümergeinschaften
- von Wohngebäuden im Stadtgebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer.

4. Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten der Anlage, zusätzlich gilt eine Förderhöhe von maximal 20 €/m². Pro Gebäude beträgt die maximale Fördersumme 1.000 €.

5. Antragstellung und Bearbeitung

Die Zuwendung ist vor Beginn der Maßnahme zu beantragen. Die Antragstellung ist über das online bereitgestellte Antragsformular unter www.kevelaer.de/gebaeudebegruenung möglich.

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Lageplan, aus dem die Fläche für die Begrünung mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann (z. B. ein Grundriss);
- ein Foto der Fläche auf/an der die Begrünung angelegt werden soll;
- Darstellung und Beschreibung des geplanten Schichtaufbaus bzw. der Ausführung der Fassadenbegrünung;
- ein Nachweis über die für die Begrünung entstehenden Kosten durch einen detaillierten Kostenvoranschlag;
- bei Anträgen von Mieter:innen: Einverständniserklärung der Eigentümer:innen;
- Wohnungseigentümergeinschaften: Angabe eines Ansprechpartners inklusive Bevollmächtigung zum Stellen des Antrags, Abgabe von Erklärungen und Annahme der Fördergelder.

In Ausnahmefällen sind die analogen Antragsunterlagen bei der:

*Wallfahrtsstadt Kevelaer
Abteilung Stadtplanung
Klimaschutz
Peter-Plümpe-Platz 12
47623 Kevelaer*

unter klimaschutz@kevelaer.de oder als Download unter www.kevelaer.de erhältlich.

Weitere Informationen erhalten Sie unter der vorgenannten Internetadresse sowie unter der Telefonnummer 02832 122-740.

6. Ablauf

Vor Beginn der Maßnahme ist sowohl der Förderantrag zu stellen, als auch der bestandskräftige Bewilligungsbescheid abzuwarten. Der Vorhabenbeginn wird durch den Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen (gilt auch für Materialkäufe) definiert. Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Der Förderantrag sowie die einzureichenden Unterlagen sind über das online bereitgestellte Formular einzureichen. In Ausnahmefällen ist eine analoge Antragstellung möglich.

Eine Antragstellung ist bis zum 31. Dezember 2023 möglich. Die bewilligte Maßnahme muss innerhalb von 12 Monaten umgesetzt werden. Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen, die die gleiche Maßnahme fördern, ist grundsätzlich nicht zulässig.

7. Auszahlungsvoraussetzungen

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung der Begrünungsmaßnahme und erfolgter Prüfung der gemäß diesen Richtlinien vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise.

Zur Prüfung sind einzureichen:

- Nachweis über die entstandenen Kosten sowie entsprechende Zahlungsnachweise;
- Foto der durchgeführten Maßnahme, das im Vorher-Nachher-Vergleich die Durchführung bestätigt;
- bei Eigenleistungen bei der Dachbegrünung: Nachweis über die fachliche Qualifikation des Ausführenden.

8. Zweckmittelbindung

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Begrünungsmaßnahme beträgt 5 Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums darf die geförderte Begrünung nicht entfernt werden. Bei Ausfall von Bepflanzungen ist für einen gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Auszahlungsdatum der Fördermittel.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Wallfahrtsstadt Kvelaer. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt entsprechend des Eingangsdatums.

Die Wallfahrtsstadt Kvelaer behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Maßnahme vor Ort zu begutachten oder durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

Die Rahmendaten sowie Fotos der geförderten Maßnahme dürfen von der Wallfahrtsstadt Kvelaer für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

10. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

Das gleiche gilt, wenn eine durch dieses Förderprogramm bezuschusste Begrünungsmaßnahme zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Kevelaer, den 1. März 2023

Der Bürgermeister

gez. Dr. Dominik Pichler

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen in der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 1. März 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Förderrichtlinie nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Förderrichtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Kevelaer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 1. März 2023

Der Bürgermeister

gez. Dr. Dominik Pichler